

# Satzung zur Verwendung des Wappens sowie der weiteren Hoheitszeichen der Stadt Lörrach (Wappensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Darstellung und Führung des Stadtwappens sowie der Städtischen Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Lörrach führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen sowie die in dieser Anlage dargestellten Hoheitszeichen, insbesondere die Wort-Bild-Marke (Logo) und die Labels aus dem Corporate Design Manual der Stadt Lörrach.
- (2) Zur Führung des Stadtwappens und der Hoheitszeichen ist ausschließlich die Stadt Lörrach berechtigt.

## § 2 Verwendung des Wappens und der Städtischen Hoheitszeichen

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Städtischen Hoheitszeichen durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Lörrach.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Städtischen Hoheitszeichen soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. **Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Lörrach oder ihrer Bevölkerung liegt.**
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Lörrach haben oder in besonderer Beziehung zu Lörrach stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Stadtwappens und der städtischen Hoheitszeichen liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder die Hoheitszeichen der Stadt Lörrach in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (5) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Städtischen Hoheitszeichen ist schriftlich bei der Stadt Lörrach unter Angabe des

Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Medien und Kommunikation der Stadt Lörrach.

### **§ 3 Widerruf**

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
  - b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
  - c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Stadtwappens oder der Hoheitszeichen der Stadt Lörrach nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Hoheitszeichen der Stadt Lörrach besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

### **§ 4 Gebühren**

Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Städtischen Hoheitszeichen der Stadt Lörrach erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Lörrach für die gesamte Stadtverwaltung der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

### **§ 5 Missbrauch**

- (1) Die Stadt behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen zivilrechtlich als auch gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen.**
- (2) Bereits erfolgte Nutzungen des Stadtwappens oder des Lörracher Logos, sowie Teile daraus, sind innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung dem zuständigen Fachbereich anzuzeigen und eine Genehmigung zu beantragen. Bis zu einer finalen Entscheidung über die Genehmigung findet § 5 Abs. 1 in diesen Fällen keine Anwendung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, xx. xxxxxxx 2021

gez.  
(Lutz)  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

ENTWURF